



Landgericht Lüneburg  
Geschäfts-Nr.:  
5 S 107/05

13 C 1534/05 Amtsgericht Celle

Verkündet am:  
28.03.2006  
Bednarz, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Gründe

I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird Bezug genommen auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Celle vom 23.11.2005, Bl. 86 – 91 d. A. (§ 540 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO).

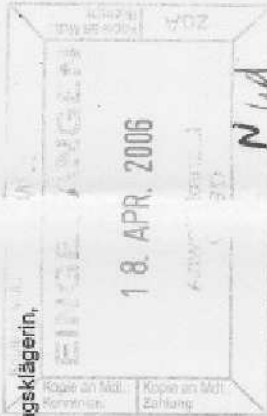
Die Klägerin hat zunächst im Mahnverfahren einen Vollstreckungsbescheid über 1.241,90 € erwirkt. Als Hauptforderung hat sie die Vergütung gemäß dem Vertrag vom 25.06.2004 (Anlage K1, Bl. 17 d. A.) in Höhe von 1.030,03 € geltend gemacht. Das Amtsgericht hat den Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das Amtsgericht hat zur Begründung ausgeführt, dass der Vertrag unwirksam sei, da der von der Klägerin herbeizuführende Leistungserfolg nicht hinreichend bestimmt oder zumindest bestimmbar sei. Bei dem Vertrag handele es sich um einen Werkvertrag. Mit dem Druck einer Anzeige in einer Werbebroschüre sowie dem Verteilen derselben in einem festgelegten Gebiet zu Werbezwecken sei ein bestimmter Erfolg geschuldet. Hier aber sei das Verteilungsgebiet zu groß, der Werbeerfolg im Vertrag somit nicht festgelegt.

Die Klägerin ist der Auffassung, durch die im Vertrag genannten Postleitzahlen sei das Verteilungsgebiet eindeutig bestimmt. Zudem stehe ihr ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.

Der Beklagte behauptet, das Werbeobjekt sei nicht hergestellt und nicht verteilt worden. Das Verteilungsgebiet sei zu groß.

Klägerin beantragt,

- unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Amtsgerichts Celle den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 29.06.2005 – Geschäftsnummer: 05-1053008-0-7 – aufrecht zu erhalten.



Klägerin und Berufungsklägerin,

Beklagter und Berufungsbeklagter,

gegen

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ulrich D. Oppitz,  
Oderstraße 10, 89231 Neu-Ulm,  
Geschäftszeichen:

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Stoll, die Richterinnen am Landgericht Natho und die Richterinnen Dr. Kastendieck auf die mündliche Verhandlung vom 07.03.2006 für **R e c h t** erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Celle vom 23.11.2005 - Az. 13 C 1534/05 (7a) - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Berufung trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Holstein, den Norden Niedersachsens und den westlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns. In diesem Gebiet sollten je Auflage 1.000 Exemplare verteilt werden. In dem Vertrag vereinbarten die Parteien insoweit Folgendes:

„Die Verteilung innerhalb der PLZ-Leitregion bleibt unter Berücksichtigung der Interessen des Inserenten“ der Klägerin überlassen.

Es sind keine Kriterien vereinbart, anhand derer überprüft werden kann, ob der geschuldete Leistungserfolg eingetreten ist. Was „die Berücksichtigung der Interessen der Inserenten“ konkret bedeutet, bleibt offen. Ob 30, 50 oder 70 % der verteilten Prospekte in welchem Umkreis des Inserenten es rechtfertigt, die Wahrung seiner Interessen als gewährleistet anzusehen, lässt sich ohne Willkür nicht festlegen. Der Maßstab „Berücksichtigung der Interessen der Inserenten“ ist bei der Größe des Verteilungsgebietes so wenig bestimmt, dass weder Erfüllung noch etwaige Mangelhaftigkeit der Werkleistung beurteilt werden könnten. Die Klägerin hat nicht dargelegt und unter Beweis gestellt, wo und in welcher Menge der Prospekt, der die Anzeige des Beklagten enthalten soll, verteilt wurde. Die Einlieferungsliste für Postwurfsendungen (Bl. 18 d. A.) in Verbindung mit den Listen Bl. 20 u. 21 d. A. lässt nicht erkennen, welchen Prospekt sie zum Gegenstand hat. In der Gesamtsumme scheint sie rund 6.000 Postwurfsendungen zu betreffen.

b) Über die fehlende Bestimmtheit des Leistungserfolges kann auch ein Leistungsbestimmungsrecht der Klägerin nach § 315 BGB nicht hinweghelfen. Die Klägerin beruft sich darauf, soweit der Leistungserfolg nicht schon im Vertrag hinreichend bestimmt sei, dürfe sie die Leistung, nämlich die Verteilung innerhalb der PLZ-Leitregion festlegen. Diese Regelung über die Leistungsbestimmung durch die Klägerin ist unwirksam. Im Vertrag fehlen ausreichende Anhaltspunkte für die Ausübung des Bestimmungsrechts. Das Leistungsbestimmungsrecht aus § 315 Abs. 1 BGB setzt als gesetzliche Auslegungsregel voraus, dass die Leistung für die Bestimmbarkeit durch eine Partei im Vertrag rahmenmäßig festgelegt sein muss (BGHZ 55, 248; OLG Düsseldorf, NJW-RR 97, 271; Palandt

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zweitinstanzlich ergänzt die Klägerin, der maßgebliche Teil der Auflage sei in der Region um den Wohnort des Beklagten herum verteilt worden, so ausweislich der Einlieferungsliste (Bl. 18 d. A.) 513 Exemplare in Celle, das vom Sitz des Beklagten 16 km entfernt ist. Auch in Bispingen, das 70 km vom Sitz des Beklagten entfernt ist, seien 264 Exemplare verteilt worden.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. In der Sache hat sie keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Urteil zu Recht einen Anspruch der Klägerin auf den Werklohn verneint. Auf die zutreffenden Entscheidungsgründe wird verwiesen.

1. Der Vertrag ist unwirksam, da der Leistungserfolg nicht hinreichend bestimmt ist.
  - a) Der Werbevertrag über die Erstellung und Verteilung einer Werbeschüre mit der Anzeige des Beklagten ist ein Werkvertrag (vgl. OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 1988, 945). Neben dem Erstellen und Verteilen des Prospektes ist der Leistungserfolg auch die Werbewirksamkeit der Werbemaßnahme. Wie viele der Prospekte in einer werbewirksamen Entfernung zum Standort des Beklagten an die Haushalte überbracht wurden, ist maßgeblich für den Werbeerfolg und damit auch für den Wert der Werbung, also des Leistungserfolges. Dieser wesentliche Vertragsbestandteil ist nicht ausreichend geregelt. Rechtsfolge der mangelnden Bestimmtheit ist die Unwirksamkeit des Vertrages (RG 85, 291, BGH 55, 250). Als das Verteilungsgebiet wird im Vertrag zwischen den Parteien ein Postleitzahlenbereich von 20095 bis 29699 bestimmt. Das Gebiet erstreckt sich über die Bundesländer Bremen, Hamburg, Schleswig-

zu § 315 Rn. 1). Die Bestimmungsbefugnis muss eingrenzbar sein, die Unbestimmtheit darf kein Ausmaß annehmen, dass ihre Tragweite und der Leistungsumfang nicht feststellbar sind (BGHZ 55, 248 (250)). Liegt keine Bestimmbarkeit vor, fehlt es an der Grundlage für eine Auslegung. Die weder bestimmte noch bestimmbare vertragliche Regelung ist unwirksam (BGH a. a. O.). Die genannte vertragliche Bestimmung ist in ihrem Leistungsumfang wie oben dargelegt, nicht eingrenzbar, es fehlt jede rahmenmäßige Festlegung.

c) Schließlich ist auch eine Bestimmung nach § 315 Abs. 2 BGB durch die Klägerin unterblieben. Diese Bestimmung kann zwar durch schlüssige Handlung erfolgen (BGH LM, AbzG 5 Nr. 2; Düsseldorf, OLG Düsseldorf, MDR 1968, 321), sie muss aber hinreichend bestimmt sein (BGH NJW 1974, 1465). Weder in erster noch in zweiter Instanz hat die Klägerin dargelegt, wie und wo die Prospekte verteilt wurden. Auch aus diesem Grund steht der Klägerin ein Werklohn nicht zu.

2.

Auch ein Anspruch aus GOA nach §§ 683 S. 2, 677, 670 BGB ist nicht gegeben. Die Aufwendungen für etwaige Tätigkeiten der Klägerin hat der Beklagte nicht zu erstatten, da sie angesichts des nicht dargelegten Werbeerfolges jedenfalls nicht in seinem Interesse lagen.

3.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB, da der Beklagte nicht bereichert ist. Die Klägerin hat nicht hinreichend dargelegt und unter Beweis gestellt, dass sie den Prospekt (Anlage K9, Bl. 84 d. A.) zur Verteilung gebracht hat.

4.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Stoll

Ausgerichtet  
Lithographie  
März 2006  
Meister-Student  
als Urkunde



Natho

Dr. Kastendieck